



STADT OPFIKON

In Opfikon ein Bordell führen: Informationen für Bordellbetrei- berinnen und Bordellbetreiber

Herausgeber

Stadtpolizei Opfikon

Oberhauserstrasse 25

8152 Glattbrugg

Telefon: 044 829 83 00

E-Mail: stadtpolizei@opfikon.ch

Herausgabedatum: Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

- Rechtsanlage
- Baubewilligung
- Bewilligung Prostitutionsgewerbe
- Bewilligungsverfahren
- Pflichten gemäss Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)
- Kontrolle
- Kontrollgebühren
- Sanktionen

Sind Sie in der Stadt Opfikon bereits im Besitz eines Prostitutionsgewerbes oder möchten Sie gerne ein neues eröffnen? Dann sollten Sie diesen Flyer aufmerksam durchlesen.

Rechtslage

Wenn Sie ein Gewerbe zur Salonprostitution eröffnen und betreiben wollen, ist neben übergeordnetem Recht in der Stadt Opfikon das Baurecht und die städtische Prostitutionsgewerbeverordnung in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen massgebend (gültig ab 1. Januar 2022).

Baubewilligung

Möchten Sie Räume sexgewerblich nutzen, müssen Sie als Erstes mit der Abteilung Bau und Infrastruktur der Stadt Opfikon Kontakt aufnehmen. (www.opfikon.ch/aemter/4075)

Bewilligung Prostitutionsgewerbe

Im nächsten Schritt benötigen Sie als Inhaberin oder Inhaber des Prostitutionsgewerbes eine Bewilligung der Stadt Opfikon (Art. 7 PGVO). Ausgenommen sind Kleinstbordelle (Art. 6 PGVO). Das Gesuch muss schriftlich an die Stadt Opfikon, Stadtpolizei, eingereicht werden.

(www.opfikon.ch/dienstleistungen/77644)

Folgende Dokumente müssen Sie einreichen:

- Bau- bzw. Umnutzungsbewilligung der Stadt Opfikon (Bauamt)
- Das online ausgefüllte Gesuchsformular (www.opfikon.ch/aem-ter/3819)
- Kopie Pass oder Identitätskarte. Auf Verlangen der Polizei müssen die gültigen Originalausweisdokumente vorgewiesen werden. (Art. 8 Abs. 4 PGVO)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Aktueller Strafregisterauszug (www.e-service.admin.ch/crex/cms); bei ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als 3 Monate in der Schweiz leben, wird der heimatische ausländische Strafregisterauszug (auf Englisch oder in einer Schweizer Landessprache) eingefordert.
- Wird Ihr Prostitutionsgewerbe von einer eingetragenen Firma betrieben, müssen Sie den entsprechenden Handelsregisterauszug beilegen.
- Betriebskonzept

Bewilligungsverfahren

Sobald Sie die Unterlagen vollständig eingereicht haben, beginnt die Stadtpolizei mit dem Bewilligungsverfahren. Sie werden zu einem Informationsgespräch vorgeladen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird Ihnen der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

Pflichten gemäss Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)

Neben der Bewilligungspflicht der Salonprostitution (Art. 7 bis 9 PGVO) sind auch folgende Pflichten der Inhaberin und des Inhabers festgehalten:

- Sie sind für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich.
- Es ist unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuellen übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.
- Für die Zeit der persönlichen Abwesenheit der Inhaberin oder des Inhabers muss eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung beauftragt werden. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss (Art. 8 PGVO) zu erfüllen.
- Führen einer täglich aktuellen Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen (Art. 3 AB PGVO).

Kontrolle

Der Polizei und anderen zuständigen Stellen ist der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren. Die Aufstellung des aktuellen Tages ist der Polizei bei der Kontrolle auszuhandigen.

Kontrollgebühren

Die Betriebe der Salonprostitution werden durch die Stadtpolizei Opfikon kontrolliert. Für das Prostitutionsgewerbe wird eine jährliche Kontrollgebühr nach Grösse des Betriebes erhoben (Art. 7 AB PGVO).

Sanktionen

Wer ein Prostitutionsgewerbe ohne gültige Betriebsbewilligung führt oder gegen die Bestimmungen der Prostitutionsgewerbeverordnung verstösst, wird mit Busse bestraft. Bei schweren Regelverstössen kann die Betriebsbewilligung entzogen werden (Art. 13 PGVO).